


Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz
Thema: Auskunft zum kostenlosen Schülerticket
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung
der Verwaltungsgebühr
Unser Zeichen: F-RC 19/00342

Sehr geehrte 

mit EMail vom 23.05.2019 haben Sie einen Antrag auf Auskünfte zum kostenlosen Schülerticket gestellt. Insbesondere fordern Sie die Übersendung folgender Unterlagen / Auskünfte:

Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zum kostenlosen Schülerticket. Insbesondere interessieren mich die Abwägung zur Wahl des Vertriebsweges zugunsten des ausschließlichen Online-Verkaufs. Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen und welche Speicherfristen gelten?

Mit EMail vom 13.06.2019 haben wir Ihnen wunschgemäß die Kosten für den voraussichtlich entstehenden Verwaltungsaufwand mitgeteilt. Hierauf haben Sie mit EMail 19.11.2019 mitgeteilt, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten. Die Kostenübernahmeerklärung, die Sie am 22.10.2019 abgegeben haben, bezog sich auf Ihr Auskunftsersuchen zur Videotechnik, zum hier in Rede stehenden Antrag hatten Sie sich nicht geäußert.

Es ergeht nunmehr folgender

Bescheid

1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)
Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320

folgt gewährt:

a) **Übersendung der Datenschutzfolgenabschätzung zum kostenlosen Schülerticket**

Eine Datenschutzfolgenabschätzung wurde nicht erstellt.

b) **Abwägung zu der Entscheidung des reinen Onlineverkaufs**

Die Entscheidung, das Schülerticket nur noch online anzubieten, beruhte auf folgenden Überlegungen:

Die BVG hatte im Juni über 63.000 bestehende Abonnenten im Schülertarif. Wir wissen aus Erfahrung, dass im langjährigen Durchschnitt etwa 17% der Kundinnen und Kunden ein Kundenzentrum aufsuchen, das bedeutet, dass etwa 10.700 Kundinnen und Kunden unseren Kundenservice in den personalbedienten Verkaufsstellen der BVG nur für Fragen rund um den Schülertarif in Anspruch nehmen. Schon im Juni konnte der Service nur unter großer Anstrengung geleistet werden, und für die Kunden entstehen teilweise sehr lange Wartezeiten.

Legte man nun die Zahl der anspruchsberechtigten Schüler in Berlin zugrunde, war -wenn man das gleiche Verhältnis wie in der Vergangenheit unterstellt- mit einem erheblichen Zuwachs an Servicenachfrage zu rechnen, nämlich zusätzlich Tausende Kundinnen und Kunden, die ein BVG-Kundenzentrum aufsuchen würden. Die dadurch zu erwartenden personellen Belastungen und die Belastungen durch (noch) längere Wartezeiten waren weder unserem Personal noch unseren Kundinnen und Kunden zuzumuten.

c) **Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen und welche Speicherfristen gelten?**

Die BVG nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Kunden im Allgemeinen, und den der minderjährigen Nutzer insbesondere sehr ernst. Diese Daten unterliegen daher denselben technisch-organisatorischen Maßnahmen, die für unsere IT- und Datensicherheit im Allgemeinen gelten. Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese für die Durchführung der der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Verträge erforderlich sind bzw. die gesetzlichen Fristen (zB gem. Steuergesetzen) es vorgeben. Dies gilt nicht für die Lichtbilder, die nach Herstellung der personengebundenen Schülerfahrausweise und Ablauf eines kurzen Zeitfensters von 8 Wochen nach Versand der Schülertickets,

gelöscht werden.

2. **Gebührenerhebung**

Da es sich um eine einfache Auskunft handelt, wird eine Verwaltungsgebühr von

10 EUR

festgesetzt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 a) Nr. 2. vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

13.12.2019

auf das folgende Konto:

Bank: Berliner Sparkasse

Konto: IBAN DE47 1005 0000 0990 0039 06

Verwendungszweck:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. , Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen F-RC 19/00342**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns

gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter info-datenschutz@bvg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

abteilung